

A-1471/2

Zentrale Dienstvorschrift

Mitbestimmung des Personalrats bei der tariflichen Stufenzuordnung

Zweck der Regelung:	Bekanntgabe des Rundschreibens zur Mitbestimmung des Personalrats bei der tariflichen Stufenzuordnung gemäß § 16 (Bund) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) BMI – D 2 – 212 221/19 vom 21. April 2011
Herausgegeben durch:	Bundesministerium der Verteidigung
Beteiligte Interessenvertretungen:	Keine
Gebilligt durch:	Referatsleiter P III 4
Herausgebende Stelle:	BMVg P III 4
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Nein
Gültig ab:	23.07.2018
Frist zur Überprüfung:	22.07.2023
Version:	3
Ersetzt:	Version 2 (B-1471/2)
Aktenzeichen:	15-01-01/3
Identifikationsnummer:	A.14712.3I

1 Mitbestimmung des Personalrats bei der tariflichen Stufenzuordnung gemäß § 16 (Bund) TVöD

1.1 Einstellung von Tarifbeschäftigten

101. Mit Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) - Az D 2 - 212 221/19 vom 21. April 2011 (Anlage 2.1) wurde der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 7. März 2011 – Az 6 P 15/10 (Anlage 2.2) bekannt gegeben. In dem Beschluss wird festgestellt, dass die Mitbestimmung bei Eingruppierung sich auf die Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 5 Satz 2 TVöD – Bund erstreckt. In den Fällen des § 16 Abs. 3 Satz 4 TVöD-Bund erfolgt die Mitbestimmung bei Eingruppierung, wenn die Dienststelle Grundsätze zur Anrechnung förderlicher Berufstätigkeit beschlossen hat. Der Beschluss bezieht sich auf den TVöD in seiner damals gültigen Fassung.

1.2 Höher- bzw. Herabgruppierung von Tarifbeschäftigten

102. In dem Verfahren waren die Stufenzuordnungsvorgänge, die nicht zugleich mit der Einstellung, sondern erst später stattfinden, nicht vom streitigen Antrag erfasst. Zur Frage, ob die Stufenzuordnung bei Höher- bzw. Herabgruppierung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 5 TVöD-Bund (damals gültige Fassung) von der Mitbestimmung erfasst sind, hat das BVerwG in seinem Beschluss vom 7. März 2011 ausdrücklich auf seinen Beschluss vom 13. Oktober 2009 - Az 6 P 15.08 hingewiesen, der zur Information ebenfalls beifügt ist (Anlage 2.3). Im Einvernehmen mit dem BMI wird festgestellt, dass das Gericht seine damaligen Ausführungen zum Tarifvertrag der Länder (TV-L) damit ersichtlich auch für den Anwendungsbereich des TVöD als maßgeblich angesehen hat.

103. Somit erstreckt sich die Mitbestimmung bei Höher- bzw. Herabgruppierung auf die Fälle der Stufenzuordnung nach § 17 Abs. 5 Satz 1 und 3 TVöD-Bund.

2 Anlagen

2.1 Rundschreiben BMI – Az D 2 - 212 221/19 vom 21. April 2011

2.2 BVerwG, Beschluss vom 7. März 2011 – Az 6 P 15/10

2.3 BVerwG, Beschluss vom 13. Oktober 2009 - Az 6 P 15.08

Die Anlagen 2.1 bis 2.3 sind als Einzeldokumente in der linken Taskleiste (Büroklammersymbol) abrufbar.

2.4 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1 B-1471/2	25.06.2014	<ul style="list-style-type: none">• Formale Überführung• Erstveröffentlichung
2 B-1471/2	15.07.2015	<ul style="list-style-type: none">• Vollständige Aktualisierung
3 A-1471/2	23.07.2018	<ul style="list-style-type: none">• Änderung der Regelungsart• Vollständige Aktualisierung